



Wann zahlt die Hausrat-Versicherung?

Die Hausrat-Versicherung erstattet Schäden durch Sturm oder Blitzschlag an beweglichen Gütern: also an Möbeln, Teppichen, technischen Geräte, Kleidung oder Gartengeräten. Alles, was in der Wohnung und im Keller in Mitleidenschaft gezogen wird, ist versichert. Das gilt meist nicht für Gegenstände, die im Freien gestanden haben, etwa auf der Terrasse oder dem Balkon. Ist ein Wasserschaden entstanden, weil man vergessen hat, ein Fenster zu schließen, springt die Versicherung nicht ein.

Werden elektrische Geräte durch die sogenannte Überspannung beschädigt, ist dies in manchen Standard-Versicherungen nicht versichert.

Zusätzliche Versicherung gegen Elementarschäden

Die Hausrat-Versicherung zahlt nicht, wenn Wasser in den Keller läuft. Sie zahlt auch nicht für Schäden, die sogenanntes Oberflächenwasser anrichtet, also Regenwasser, Flüsse, oder Bäche, die über die Ufer treten. Und sie zahlt nicht, wenn Schmutzwasser aus der Kanalisation ins Haus drückt. Für solche Fälle gibt es zusätzlich zur Wohngebäude- oder Hausrat-Versicherung eine Elementarschaden-Versicherung.

Elementarschäden sind z.B. Schäden durch Erdbeben, Lawinen oder Erdbeben. Versicherer dürfen eine Elementarschaden-Versicherung ablehnen, wenn ihnen das Risiko zu hoch erscheint – etwa wenn ein Haus an einem Fluss steht, der regelmäßig über die Ufer tritt.

Was tun im Schadensfall?

- Informieren Sie sofort Ihre Versicherung.
- Sprechen Sie mit der Versicherung, bevor Sie Schäden beseitigen.
- Versuchen Sie, den Schaden zu begrenzen, indem Sie z.B. Gegenstände aus dem Wasser nehmen.
- Dokumentieren Sie die Schäden, machen Sie Fotos oder Videoaufnahmen.
- Erstellen Sie eine Liste der beschädigten Gegenstände.

Wann zahlt die Wohngebäude-Versicherung?

Bei Unwetter- und Sturmschäden an Haus oder Dach greift die Wohngebäude-Versicherung. Allerdings muss ein Sturm bei den meisten Versicherungen mindestens Windstärke 8 gehabt haben, damit die Schäden anerkannt werden. Deckt der Wind das Dach teilweise ab und Regenwasser beschädigt Wände und Decken, ist dies auch versichert. Je nach Versicherung sind auch Schäden an Gartenhäuschen und Carports eingeschlossen.

Schlägt der Blitz ein und löst einen Brand aus, muss die Versicherung ebenfalls zahlen. Auch wenn Bäume umstürzen und beseitigt werden müssen, sollte die Versicherung die Kosten übernehmen. Achtung: Fließt Wasser aus einem Fluss ins Haus oder strömt Oberflächenwasser etwa von der Straße ein, gilt das nicht als Versicherungsfall.



Private Haftpflicht-Versicherung zahlt an Dritte

Für Unwetterschäden ist die private Haftpflicht-Versicherung zuständig. Reißt z.B. der Sturm einen Blumenkasten vom Balkon und trifft dieser einen Passanten, zahlt die Versicherung des Besitzers an die Geschädigten. Das gilt auch, wenn z.B. der Baum eines Gartenbesitzers auf das Auto oder den Zaun des Nachbarn kracht. Bei Mehrfamilienhäusern zahlt in so einem Fall die Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung.

Teil- und Vollkasko zahlen bei Schäden am Auto

Wenn nicht geklärt werden kann, wer bei Schäden am Auto Schuld hat, zahlt die Teilkasko-Versicherung des Autobesitzers. Voraussetzung ist allerdings bei den meisten Versicherern eine Windstärke von mindestens 8. Eine Vollkasko-Versicherung springt immer ein, egal wie hoch die Windstärke ist. Sie zahlt auch, wenn der Schaden selbst verschuldet ist, etwa, weil der Fahrer gegen einen umgestürzten Baum gefahren ist. Versichert ist in der Regel allerdings nicht der Wiederbeschaffungswert, sondern nur der Zeitwert des Wagens.